

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Landesarbeitsgemeinschaft der Dozenten für Gebärdensprache Sachsen e. V.“ (LAG e.V.).
2. Die Landesarbeitsgemeinschaft der Dozenten für Gebärdensprache Sachsen e.V. ist eine selbstständige Interessenvertretung für Gebärdensprachdozenten. Sie wurde am 07. Juni 1996 als Arbeitsgemeinschaft gegründet und am 22. Januar 1999 unter der Nummer VR 1330 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Zwickau eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Zwickau.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins **ist die Förderung der Bildung.**

Er bietet Schulungs- und Weiterbildungsangebote für Dozent/innen für Gebärdensprache zur Berufsförderung **an**. Der Verein hat zum Ziel die Durchführung von Kursen zu ermöglichen, zu verbessern und zu erweitern.

Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:

- Lehrrangebote im Bereich Gebärdensprache
- Qualitätssicherung und Förderung des Qualitätsbewusstseins durch regelmäßigen Informationsaustausch der Dozenten/ Dozentinnen zu Methodik und Didaktik im Gebärdensprachunterricht
- Durchführung von Seminaren und Tagungen
- Fortbildungsangebote
- Erarbeitung von Lehrkonzepten
- Wissenschaftliches Arbeiten und Forschung in Arbeitsgruppen
- Nachwuchsförderung
- Qualifikationsüberprüfung der Dozenten/ Dozentinnen für Gebärdensprache in allen öffentlichen Weiterbildungseinrichtungen
- Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen
- Förderung der Deutschen Gebärdensprache (im Sinne der Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens)

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder im Verein können natürliche Personen werden.
Bei Dozent/innen für Gebärdensprache, die dem Verein beitreten wollen, werden eine umfassende Kompetenz in Deutscher Gebärdensprache und eine positive Einstellung gegenüber Gehörlosen vorausgesetzt.
2. Sie werden ordentliche Mitglieder und zahlen regelmäßig Beitrag.
3. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten.
4. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung mitzuteilen.
Zur Aufnahme als Mitglied in den Verein ist ein Beschluss des Vorstandes erforderlich, der von mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder befürwortet wird. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
5. Für ordentliche Mitglieder gilt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in dem Verein erlischt durch

- a) freiwilligen Austritt

Ein freiwilliger Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand bis zum 30.09. des laufenden Kalenderjahres (Poststempel) schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft endet am 31.12. eines laufenden Jahres. Ein Austritt befreit das Mitglied nicht von Beitragszahlung für das laufende Kalenderjahr.

- b) Streichung

Der Vorstand kann die Streichung eines Mitglieds aus dem Verein vornehmen, wenn dieses Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach der 3. Mahnung die jeweiligen Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet hat. Der Ausschluss aus dem Verein kann vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins und die Satzung der Landesarbeitsgemeinschaft verstößt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Nach Mitteilung des Ausschlusses hat das Mitglied innerhalb von 4 Wochen das Recht, die Mitgliederversammlung schriftlich einzuberufen.

- c) Tod

§ 5 Finanzen

1. Der Verein erhält seine Mittel durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.
2. Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie sind von allen Mitgliedern nach einer durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31.03. eines jeden Kalenderjahres zu entrichten.
3. Die Mittel werden entsprechend dem Geschäftsjahr verwaltet und abgerechnet. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
4. Einnahmen und Ausgaben werden mindestens einmal im Geschäftsjahr durch 2 Rechnungsprüfer gemeinsam kontrolliert. Diese berichten darüber in der Mitgliederversammlung.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Ein Antrag auf Aufwandsentschädigung kann schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Dieser entscheidet über Annahme oder Ablehnung.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) ist das oberste Organ des Ortsvereines.
Die Hauptversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie ist bei einer 1/3 Mehrheit beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit kann innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung ausdrücklich hinzuweisen.
Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder beim Vorstand schriftlich mit Begründung beantragt wird.

2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit der Bekanntgabe der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Einladung und der Versammlung muss eine Frist von vier Wochen liegen. Die Einladung eines Mitgliedes erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie an die zuletzt bekannte Adresse versandt wurde.
Bei geplanten Satzungsänderungen ist bereits in der Einladung ausdrücklich auf die zu ändernden Satzungsbestimmungen hinzuweisen.
3. Die Mitgliederversammlung kann auch auf dem Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Videokonferenz) oder in Form einer hybriden Versammlung (Anwesende sowohl in Präsenz, als auch per Videozuschaltung) durchgeführt werden. Über die Form der Durchführung der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand.
4. Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bekanntgabe und Genehmigung der Tagesordnung
 - b) Bericht des Vorstandes
 - c) Kassenbericht und Bericht des Kassenprüfers
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahlen (soweit erforderlich)
 - f) Beschlussfassung über Anträge
 - g) Sonstiges
5. Die Mitgliederversammlung beschließt ferner über
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl der Rechnungsprüfer
 - c) Satzungsänderungen
 - d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - e) Auflösung des Vereins
6. Über die Mitgliederversammlung und die hierbei gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden und dem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Der Vorstand und der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB

1. Der Vorstand besteht aus 3 Personen. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen;
 1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
 - Schatzmeister

2. Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Jeder dieser Vorstandsmitglieder ist jeweils einzeln vertretungsbefugt.
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf die Dauer von 4 Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer erneuten satzungsgemäßen Vorstandswahl im Amt.
4. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet es aus sonstigen Gründen vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, so wird durch den verbleibenden Vorstand für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger gewählt.
5. Dem Vorstand sollten nur gebärdensprachkompetente Gehörlose angehören.
6. Vorstandssitzungen sind schriftlich, mündlich, telefonisch oder per E-Mail einzuberufen. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9 Kassenwesen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Dem Schatzmeister obliegt die gesamte Verwaltung der Kasse. Er hat über alle Einnahmen und Ausgaben genau Buch zu führen.
2. Die Kasse wird jährlich durch die 2 Rechnungsprüfer geprüft. Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung über ihre Prüfung zu berichten und können die Entlastung der Kassenverwaltung beantragen.

§ 10 Rechnungsprüfung

Von der Mitgliederversammlung werden 2 Rechnungsprüfer für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie dürfen keine Mitglieder des Vorstandes sein.

§11 Satzungsänderungen aus zwingenden Gründen

Der Vorstand wird ermächtigt, diese Satzung insoweit zu ändern, als seitens der Behörden Beanstandungen erhoben werden, die die Gemeinnützigkeit oder die Eintragungsfähigkeit betreffen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mehrheit, mindestens 2/3 der Mitglieder, in einer Hauptversammlung beschlossen werden. Erscheinen weniger als 2/3 aller Mitglieder zur Mitgliederversammlung, kann innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder über die Vereinsauflösung. Hierauf ist in der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung ausdrücklich hinzuweisen.
2. Die Auflösung des Vereins wird notwendig, wenn Zweck und Ziele entsprechend dieser Satzung nicht mehr erfüllt werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landesdolmetscherzentrale für Gebärdensprache Sachsen, welche es zum Zwecke der Förderung Gehörloser zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde zur Hauptversammlung am 04. Februar 2023 in Chemnitz von der Mitgliederversammlung beschlossen.